

Anhang 6 zu Artikel 22 Absatz 8: Sportstipendien

(Stand am 01.12.2023)

Art. A6-1 Grundsätze

¹Das Bewilligungsverfahren für ein Sportstipendium wird wie folgt gehandhabt:

- a) die finanzielle Unterstützung der Walliser Sportler ist in erster Linie Sache der kantonalen Verbände. Ein Sportstipendium, das vom Sport-Fonds finanziert wird, kann Sportlern, die unter 23 Jahre alt sind und jenen über 23 Jahre, die für Olympische Spiele oder für Weltmeisterschaften von Sportarten, die Swiss Olympic angegliedert sind, aber nicht im Programm der Olympischen Spiele vorgesehen sind, subsidiär gewährt werden;
- b) das Gesuch um Beiträge muss zu Beginn der Saison eingereicht werden. Falls der Antrag den Bedingungen entspricht, erhalten der Antragsteller oder seine gesetzlichen Vertreter einen Brief von der Kommission, die das Eintreten auf das Gesuch bestätigt;
- c) am Ende der Sportsaison müssen der Begünstigte oder seine gesetzlichen Vertreter der Kommission sämtliche Belege im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit sowie eine zusammenfassende Excel Tabelle zustellen. Die Berechnung des finanziellen Beitrages erfolgt dann durch das kantonale Sportamt.

Art. A6-2 Bedingungen

¹Der potentielle Begünstigte muss kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

- a) er muss Inhaber einer Swiss Olympic Card Gold, Silber, Bronze, Elite oder Talent National sein;
- b) er muss den entsprechenden Fragebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben;
- c) das sportspezifische Budget muss defizitär sein;

- d) zusätzlich müssen Sportler, die älter als 23 Jahre als sind, im Besitz einer Bestätigung über deren Vorselektion durch den nationalen Verband für die Weltmeisterschaft von nicht-olympischen Sportarten oder von Swiss Olympic für Sportarten, die auf dem Programm der Olympischen Spiele figurieren, sein.

Art. A6-3 Berechnung der Beiträge

¹Die Summe, welche den Höchstbetrag des Stipendiums bestimmt, setzt sich aus den folgenden beiden Komponenten zusammen:

- a) das steuerpflichtige Nettoeinkommen der Eltern, des gesetzlichen Vertreters und/oder des volljährigen Antragstellers (Ziffer 2600 der Steueranmeldung):
1. plus die Kosten im Zusammenhang mit der Renovation von Immobilien (Ziffer 1110),
 2. plus Einkauf von Beitragsjahren der zweiten Säule (Ziffer 2100),
 3. plus Beiträge der Säule 3a (Ziffern 2210 + 2220);
- b) 5 Prozent des Nettovermögens des Antragstellers, der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (Steueranmeldung Ziffer 4100 oder Ziffer 4400).
- ²Falls der volljährige Sportler zu Lasten der Eltern und im gleichen Haushalt lebt, wird nur das Einkommen der Eltern in Betracht gezogen.
- ³Falls der volljährige Sportler nicht mehr zu Lasten der Eltern lebt, wird nur sein Einkommen in Betracht gezogen,

Art. A6-4 Anerkannte Ausgaben

¹Es werden nachstehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sport zugelassen:

- a) Reisekosten in der Schweiz (Generalabonnement der SBB, 2. Klasse);;
- b) Kosten, die verbunden sind mit den Wettkämpfen (Anmeldungen, Flugtickets ins Ausland und Hotelübernachtungen, dies nur für den Athleten);
- c) Trainingskosten (Sportlager in der Schweiz und im Ausland, Betreuung (Pauschale), weitere begründete Sportkosten);
- d) Kosten für die sportliche Grundausrüstung (33 Prozent jedoch höchstens 9'000 Franken);
- e) Übernachtung und Mahlzeiten, die für die Sporttätigkeit ausserhalb der Schulstruktur als unerlässlich und zugelassen gewertet werden;
- f) Jährliche Mitgliederbeiträge / Lizenz, die den kantonalen und nationalen Verbänden und den Sportclubs entrichtet werden.

Art. A6-5 Berücksichtigte Einnahmen

¹Als sportbezogene Einnahmen gelten u. a:

- a) die Einkommen von Sponsoren;
- b) die Einkommen der nationalen- oder kantonalen Verbände;
- c) eventuell erhaltene Prämien und Preisgelder.

²Institutionelle Einnahmen (Sport-Fonds, Pauschale Team Wallis, Schweizer Sporthilfe, Sporthilfe Romandie) werden bei der Berechnung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

Art. A6-6 Höchstbetrag des Stipendiums

¹Der Beitrag darf nicht mehr als 60 Prozent der Unterdeckung im Jahr 2023, 55 Prozent im Jahr 2024 und 50 Prozent ab 2025 der zulässigen sportbezogenen Ausgaben betragen, wobei die untenstehenden Höchstgrenzen einzuhalten sind:

Massgeblicher Betrag (Franken) A6 Bst. c	bis Fr. 39'999.-	von Fr. 40'000.- bis Fr. 54'999.-	von Fr. 55'000.- bis Fr. 69'999.-	von Fr. 70'000.-bis Fr. 84'999.-	von Fr. 85'000.-bis Fr. 99'999.-	mehr als Fr. 100'000.-
Höchstbetrag des Stipendiums (Franken)	Fr. 12'500.-	Fr. 10'000.-	Fr. 7'500.-	Fr. 5'000.-	Fr. 2'500.-	Fr. 0.-